



**ZEICHENERKLÄRUNG**  
FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Schutzstreifen, von Bebauung aller Art freizuhalten
- Straßenachse der geplanten Ortsumgebung
- Straßen- und Vorgartenbreiten
- Fläche für Garage, Flachdach oder flaches Pultdach
- zulässig Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß
- Dachneigung 48 - 52° (bei U mit Untergeschoß)
- zulässig Untergeschoß und Erdgeschoß (Hangtyp)
- mit Satteldach, Dachneigung 25 - 30°
- zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
- Satteldach, Dachneigung 25 - 30°
- Hochspannungsleitung mit Trasse, von Hochbauten über 3,00 m freizuhalten

- FÜR DIE HINWEISE
- vorhandene Wohngebäude
  - vorhandene Garagen
  - bestehende Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksnummern

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
5. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
6. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung.

	GRZ	GPZ
bei E + DG	0,4	0,4
bei U + E+DG	0,4	0,4
bei U + E	0,4	0,4
bei E + 1	0,4	0,7

überarbeitet  
Gerolzhofen, den 19.7.1971 30.3.1973  
**CHRISTIAN KOST**  
Architekt BDB  
8723 GEROLZHOFEN  
Kolpingstraße 11, Telefon 02261/450

38°  
U+E  
zulässig Unter- und Erdgeschoß (Hangtyp)  
Dachneigung 38°  
Gauben und Kniestock entfallen  
25.10.1974

Nachbarn: *Steph. S...  
Wolfgang...  
Roch...  
gez.: Elisabeth Becker  
Gemeinde: *...  
1. Bürgermeister**

**FESTSETZUNGEN UND HINWEISE**

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet  
Bauweise: offene Bauweise  
Mindestgröße der Baugrundst: 500 qm  
Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom...*24. 4. 1973* bis...*8. 6. 1973*...öffentlich ausgelegt.  
Tektür

Michelau, den *9. 7. 1973*



*[Signature]*  
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom...*30. 9. 1973*...gem. § 10 BBauG am...*10. Juni 1973*...als Satzung beschlossen.

Michelau, den *9. 7. 1973*



*[Signature]*  
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk: ~~der Regierung~~ genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 31.7.73 Nr. 20-610 nach § 11 BBauG i.V.m. der Verordnung vom 31.7.68 (GVBl.S.327) i.d.F.v. 26.11.69 (GVBl.S.370).  
Schweinfurt, 31.7.1973  
Landratsamt I.A.  
Beck RD

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom...*7. 8. 1973*...bis...*7. 9. 1973*...öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am...*6. 8. 1973*...bekanntgemacht worden. Damit ist der Plangem. § 12 BBauG am...*7. 8. 1973*...rechtsverbindlich geworden.

Michelau, den *10. Sept. 1973*



*[Signature]*  
(Bürgermeister)

